

Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
9.4.2022/19.4.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
K 0-12

Telefon/Telefax, Name  
+49 (0)69 9566-4683

Datum  
25.05.2022

**Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 9. April 2022**

hier: Entscheidung über Ihren Antrag

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 9. April 2022 betreffend alle „Unterlagen und Kommunikation (z.B. E-Mails, Schreiben, Gesprächsnotizen) zur Nominierung von Isabel Schnabel in der EZB-Direktion“ wird abgelehnt.**

Ein Anspruch nach dem IFG auf Zugang zu den beantragten Informationen besteht nicht, da das IFG auf den vom Informationszugangsantrag betroffenen Tätigkeitsbereich der Bundesbank nicht anwendbar ist (s. unter 1). Außerdem betrifft Ihr Antrag teilweise Dokumente, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) erstellt wurden. Für die Herausgabe solcher Dokumente sollten Sie sich an die EZB wenden (s. unter 2). Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass wir Ihnen diesen Hinweis bereits mit Mail vom 14. April 2022 übermittelt hatten.

1.

Das IFG gilt für die Bundesbank nicht für ihren gesamten Tätigkeitsbereich. Nach §1 Abs. 1 Satz 2 IFG gilt das IFG für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen wie die Bundesbank nur, soweit sie

öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. §1 IFG ist im Wege einer europarechtskonformen Auslegung, wie bereits in der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 15/4493, Seite 7f.) zum Ausdruck gebracht, so zu verstehen, dass eine Informationspflicht der Bundesbank nur dann besteht, wenn sie nicht als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) tätig wird. Im vorliegenden Fall geht es aber gerade um einen Vorgang mit Bezug zum ESZB.

Ihr Antrag bezieht sich auf eine solche Tätigkeit der Bundesbank als Bestandteil des ESZB, die von einer durch Art. 130 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantierten Unabhängigkeit geprägt ist und nicht in den Anwendungsbereich des IFG fällt. Der EZB-Rat wird vor der Ernennung von Mitgliedern des EZB-Direktoriums gemäß Art. 11 Abs. 2 ESZB-Satzung gehört und hat zur Ernennung von Frau Schnabel eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme wurde vom EZB-Rat beraten. Informationen im Zusammenhang mit der Ernennung von Frau Schnabel als Mitglied des EZB-Direktoriums liegen bei der Bundesbank ausschließlich in diesem Zusammenhang vor.

2.

Wie beschrieben handelt es sich bei der Abgabe einer Stellungnahme zur Ernennung eines EZB-Direktoriumsmitglied um eine Entscheidung des EZB-Rates. Daher betrifft Ihr Antrag auch notwendigerweise von der EZB erstellte Dokumente. Solche Dokumente dürfen gemäß Art. 5 des Beschlusses der EZB vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EZB (EZB/2004/3) nicht ohne Weiteres von einer nationalen Zentralbank wie der Bundesbank herausgegeben werden. Vielmehr hat die nationale Zentralbank grundsätzlich zunächst die EZB zu konsultieren oder den Antrag an die EZB weiterzuleiten. Von einer Weiterleitung Ihres Antrags an die EZB entsprechend der Verwaltungspraxis der Bundesbank müssen wir vorliegend deshalb absehen, weil Sie in Ihrem Antrag ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte widersprochen haben. Sie müssten daher die EZB zu Ihrem Anliegen selbst kontaktieren unter: Europäische Zentralbank, Stabsstelle Compliance und Governance, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main oder [accesstodocuments@ecb.europa.eu](mailto:accesstodocuments@ecb.europa.eu).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Deutschen Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung.

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit dem Vertrauensdienstegesetz erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: [ifg-anfragen@bundesbank.de](mailto:ifg-anfragen@bundesbank.de)

Der Widerspruch kann darüber hinaus auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail Adresse lautet: [poststelle@bundesbank.de-mail.de](mailto:poststelle@bundesbank.de-mail.de)

Mit freundlichen Grüßen

Jetter

Kolon